

go-international

RICHTLINIE – Internationalisierungsscheck

Version 01.2 gültig ab 12.02.2020

Direktförderung von Markteintrittskosten – Ende der Förderperiode 31.03.2021 (De-minimis-Beihilfe¹)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	FAKTEN IM ÜBERBLICK - INTERNATIONALISIERUNGSSCHECK.....	2
2.	ANTRAGSBERECHTIGUNG.....	4
3.	FÖRDERUNGSHÖHE.....	5
4.	FÖRDERBARE KOSTEN.....	5
5.	NICHT FÖRDERBARE KOSTEN.....	7
6.	ABWICKLUNG.....	9
6.1	Antragstellung.....	9
6.2	Antragsprüfung.....	10
6.3	Förderungszusage /-absage /-vertrag.....	10
6.4	Förderungsauszahlung.....	10
7.	ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN.....	13
7.1	Europäische Rechtsgrundlagen De-Minimis-Verordnung.....	13
7.2	Österreichische Rechtsgrundlagen ARR 2014.....	13
7.3	Definitionen und Förderungsbedingungen.....	13
7.4	Fördermissbrauch.....	16
7.5	Datenschutz.....	16

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

¹ Details De-minimis-Verordnung:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32013R1407>

1. FAKTEN IM ÜBERBLICK - INTERNATIONALISIERUNGSSCHECK

ZIEL UND INHALT

Der Internationalisierungsscheck unterstützt Unternehmen beim Aufbau von internationalen Geschäftsbeziehungen durch Kofinanzierung direkter Kosten für den nachhaltigen Eintritt in neue Märkte. Quantität und Qualität der Markteinstiegsmaßnahmen sollen gesteigert und Risiken abgedeckt werden. Fokus: Nachhaltigkeit des Markteintritts sowie ausgewogener Mix an Aktivitäten.

ANTRAGSBERECHTIGT?

- Aktive Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs, Kammern der ZiviltechnikerInnen sowie österreichische Universitäten/ Fachhochschulen/ Privatuniversitäten/ Schulen
- Wenn es sich beim Unternehmensgegenstand um Dienstleistungen handelt, müssen diese einem der im Punkt 7.3 angeführten ÖNACE-Codes entsprechen
- Seit 1.4.2015 wurde kein Export-Scheck/Internationalisierungsscheck für das gewünschte Zielland ausgezahlt
- Substanzielle Wertschöpfung in Österreich (Importanteil² weniger 75 %)
- „New-to-market“: noch keine regelmäßigen Lieferungen in das Zielland bzw. kein Projekt im Zielland abgeschlossen (siehe Punkt 7.3)
- Die De-minimis-Grenze ist nicht überschritten (siehe Punkt 7.1)

DETAILS ZUR FÖRDERUNG

Maximaler Auszahlungsbetrag pro Antrag: EUR 10.000 im Fernmarkt und EUR 5.000 in Europa (Förderung von 50 % der nachgewiesenen Nettokosten ab Antragstellung; Technologie-Bonus oder Nachhaltigkeits-Bonus: der maximale Auszahlungsbetrag erhöht sich auf EUR 12.000 / EUR 6.000 - Details siehe Punkt 7.3)

Förderbare Kostenarten und maximale Auszahlungsbeträge pro Kostenart (=Deckelung):

- Beratungskosten
 - Markteintrittsberatungen im Ausland durch einen im Zielland ansässigen Berater (Deckelung EUR 4.000)
 - Rechts- und Steuerberatungskosten im Ausland durch einen im Zielland ansässigen Berater (keine Deckelung)
 - Export-Beratung im Inland für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) durch ein Incite-zertifiziertes/akkreditiertes österreichisches Export-Beratungsunternehmen (Deckelung EUR 4.000)
- Reisekosten (Deckelung EUR 3.000 im Fernmarkt und EUR 1.500 in Europa)
- Marketingkosten (keine Deckelung)
- Digitalisierungskosten (keine Deckelung)
- Veranstaltungskosten (keine Deckelung)

² Importanteil = der prozentuelle Anteil von importierten Leistungen am gesamten Dienstleistungsspektrum bzw. Importprodukten am gesamten Warensortiment

Allgemeines

- Vor Antragstellung muss eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen **AußenwirtschaftsCenter** erfolgen.
- Pro Antrag bis zu 3 Länder wählbar; max. 3 Anträge bis 31.12.2020 (erneute Antragstellung erst nach Abschluss des zuvor genehmigten Internationalisierungsschecks).
- Ein Internationalisierungsscheck kann nur einmal pro Zielland beantragt werden.
- Keine parallele Beantragung eines **Digitalisierungsschecks** möglich.
- Vor oder nach Abrechnung eines Digitalisierungsschecks kann jedoch ein Internationalisierungsscheck beantragt werden (für das selbe oder ein anderes Zielland).
- Abrechnungsunterlagen müssen bis 31.03.2021 eingereicht werden.
- Kosten müssen eindeutig dem Zielland und den Kostenarten zuordenbar sein.

2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind:

- Aktive Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs oder der Kammern der ZiviltechnikerInnen sowie österreichische Universitäten/ Fachhochschulen/ Privatuniversitäten/ Schulen (gemäß UG 2002, FHStG, PUG, SchUG). Bei Wegfall der aktiven Mitgliedschaft oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens während des Förderzeitraums erlischt der Anspruch auf die Förderung. Bei Dienstleistungsunternehmen ist der ÖNACE-Code zu beachten (siehe Punkt 7.3).
- Unternehmen mit substantieller Wertschöpfung in Österreich (Importanteil weniger 75 %), die das Kriterium „new-to-market“ (Definition siehe Punkt 7.3) erfüllen.

Ob ein Unternehmen für Europa und/oder einen Fernmarkt³ antragsberechtigt ist, kann folgender Grafik entnommen werden:

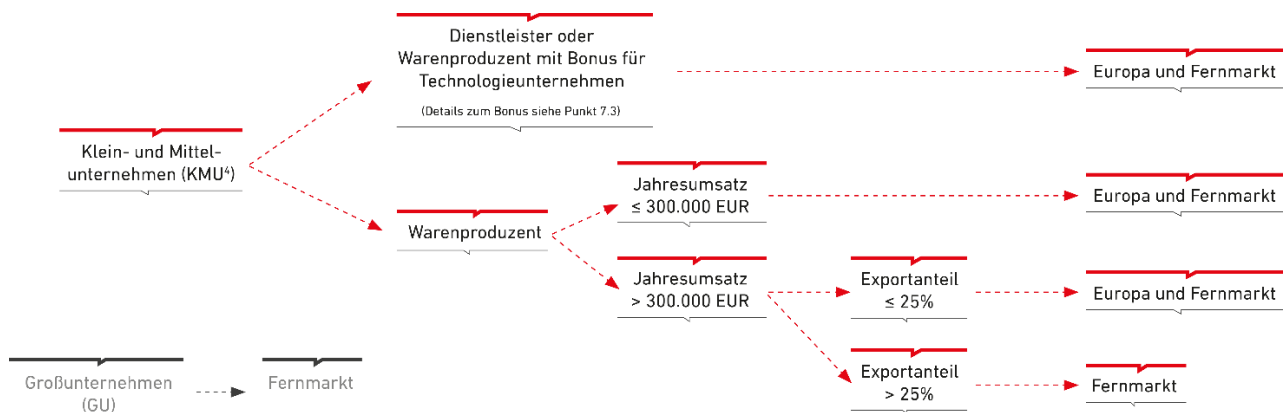


Abb: Darstellung Antragsberechtigung KMU/GMU

Damit Warenproduzenten in Europa antragsberechtigt sind, darf der Exportanteil entweder $\leq 25\%$ sein (d.h. weniger als 25% des gesamten Jahresumsatzes werden im Ausland erwirtschaftet) oder der Jahresumsatz $\leq \text{EUR } 300.000$ sein.

³ Zu Europa zählen die Länder der EU, der EFTA, und des Balkans; zum Fernmarkt zählen auch Russland, Weißrussland, Ukraine, Türkei und die Republik Moldau

⁴ KMU-Definition: laut Amtsblatt der Europäischen Union L 124/36 vom 20.05.2003 Anzahl der Beschäftigten: < 250; Umsatz: $\leq \text{EUR } 50 \text{ Mio.}$. ODER Bilanzsumme: $\leq \text{EUR } 43 \text{ Mio.}$, ACHTUNG: Konzernzugehörigkeit und verbundene Unternehmen sind zu beachten. Details unter: http://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition/index_en.htm.

3. FÖRDERUNGSHÖHE

- Es werden die Markteintrittskosten für die im Punkt 4 angeführten Aufwendungen mit **50 % der nachgewiesenen Nettokosten**, d.h. ohne Umsatzsteuer (Ausnahme Kleinunternehmerregelung und Bildungsinstitutionen) gefördert.
- **Pro Antrag** werden maximal **EUR 10.000 Fernmarkt / EUR 5.000 Europa ausgezahlt**. Die tatsächliche Höhe ist davon abhängig, welche Zielländer (Europa oder Fernmarkt) betroffen sind und welche der eingereichten Kosten als förderbar anerkannt werden. Folgende Kombinationen sind möglich:

EUR 10.000

- 1, 2 oder 3 Fernmärkte
- 1 Land Europa und 1 Fernmarkt
- 1 Land Europa und 2 Fernmärkte
- 1 Fernmarkt und 2 Länder Europa

Achtung: Bei Kombinationen Europa und Fernmarkt werden für das/die europäische/n Land/Länder pro Antrag maximal EUR 5.000 ausgezahlt.

EUR 5.000

- 1, 2 oder 3 Länder Europa

Bonus: Die oben genannten maximalen Auszahlungsbeträge erhöhen sich durch den Bonus für Technologieunternehmen oder den Nachhaltigkeits-Bonus auf EUR 12.000 Fernmarkt/ EUR 6.000 Europa. Details unter Punkt 7.3. Es kann pro Antrag nur ein Bonus geltend gemacht werden.

4. FÖRDERBARE KOSTEN

Kofinanziert werden Kosten ab Datum der Antragstellung, die dem Zielland und den Kostenarten eindeutig zuordenbar sind. Der Fokus liegt auf der Nachhaltigkeit des Markteintritts, wofür ein ausgewogener Mix an Aktivitäten notwendig ist, der im Förderantrag überblicksmäßig dargestellt wird (geplante Maßnahmen, Zeitrahmen, Zielgruppe, veranschlagte Kosten, Planung der Personalressourcen). Die in Anspruch genommenen Leistungen müssen plausibel sein und zu marktüblichen Preisen erbracht werden. Es empfiehlt sich Vergleichsangebote einzuholen. Weiterverrechnungen werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert, sofern der Rechnungs- und Zahlungsfluss nachgewiesen wird (Kostenaufschläge können nicht gefördert werden).

- **Beratungskosten:**
 - **Markteintrittsberatung im Ausland (Deckelung EUR 4.000):** Beratungsleistungen eines im Zielland ansässigen Beratungsunternehmens oder des örtlichen AußenwirtschaftsCenters in Form einer umfassenden Projektbetreuung (UPB). Des Weiteren werden Dolmetschkosten/Personalberatung durch ein im Zielland ansässiges Unternehmen gefördert.
 - **Rechts- und Steuerberatungskosten im Ausland (keine Deckelung)** zum Thema Firmengründung sowie Beratung zu den Themen Zertifizierung, Lizenzen, gewerblicher Rechtsschutz im Ausland. Kosten für Risikoanalysen, die durch Vertreter wirtschaftlicher Berufe oder AußenwirtschaftsCenter erstellt werden, sind ebenso förderbar.

Bei Beratungskosten im Ausland muss das Beratungsunternehmen im Antragsformular genannt und vom zuständigen AußenwirtschaftsCenter approbiert werden. Eine Approbation ist nur möglich, wenn das gewählte Beratungsunternehmen über langjährige Erfahrung und erfolgreiche Referenzen im Zielland verfügt. Wird dieses erst im Zuge des Markteintritts ausgewählt bzw. geändert, müssen die Kontaktdaten der Förderstelle bekannt gegeben und um Zustimmung angesucht werden.

- **Export-Beratung im Inland für KMU (Deckelung EUR 4.000):**

Ziellandbezogene Beratung zu folgenden Themen: Ist-Analyse/Bewertung, Kontaktherstellung von potentiellen Geschäftspartner im Zielland, Beratung zu den Themen Transport/Vertrag/Absicherung/Finanzierung

Das gewählte Exportberatungsunternehmen muss bei INCITE (die Qualitätsakademie des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie) entweder als **Certified Export Consultant** oder als **akkreditierter Exportberater** registriert sein oder ein Experte des **ASEP – Austrian Senior Experts Pool** sein.
- **Reisekosten (Deckelung EUR 3.000 in Fernmarkt und EUR 1.500 in Europa):**

Dem Markteintritt dienende Reisekosten von Unternehmern, Mitarbeitern bzw. Werkvertragsnehmern in das Zielland und retour (Hotel/Flug/Visum/Mietwagen und Bahn).
- **Ziellandbezogene Marketingkosten (keine Deckelung)**

Übersetzung, Gestaltung und Druck von Werbemitteln/Etiketten und Werbekampagnen im Zielland, Telefonmarketing, Versandkosten für Aus- und Mustersendungen, Schaltung von Inseraten in Printmedien, Erstellung von Marketingkonzepten, Erstellung von ziellandbezogenen Werbefilmen

Der Ziellandbezug muss eindeutig nachgewiesen werden (z.B. durch Verweis auf Veranstaltungen/Repräsentanzen/Verfügbarkeit im jeweiligen Land, Preisangaben mit ausländischer Mehrwertsteuer, Anpassung der Online-AGBs etc.).
- **Digitalisierungskosten für das Zielland (keine Deckelung)**
 - **Ziellandbezogene Onlinewerbung** sowie Werbung auf Suchmaschinen (SEA)/ Social Media Kanälen/ Online-Marktplätzen
 - Erstellung und Management der Kampagnen, Werbeschaltungen
 - Hinweis: Kosten für die Erstellung und das Management der Kampagnen müssen in einem substantiellen Verhältnis zu den Werbeschaltungskosten stehen. Es können nur jene Werbeschaltungskosten gefördert werden, die konkret für das Zielland angefallen sind.
 - **Ziellandbezogene Suchmaschinenoptimierung (SEO)**
 - Onpage SEO: Content Marketing, semantische Textoptimierung, Keyword-Optimierung, etc.
 - Offpage SEO: Linkaufbau auf anderen Websites/Social Media Kanälen/ Online Marktplätzen
 - **Einrichtung/Adaptierung eines Webshops/Website für das Zielland**

sowie Anpassungen an die Sprache/Rechtsordnung des Ziellands wie z.B. Übersetzung der Websiteinhalte/ Anpassung der Online-AGBs, des Impressums, der Mehrwertsteuersätze, der Kennzeichnungspflichten, der Widerrufsbelehrung/ Informationen zu Versand/Zoll etc.

- **Erstellung einer Website ausschließlich für das Zielland** (inkl. Ankauf Domains)
- Kosten für **Internet-Gütesiegel** für das Zielland (Webshop/Website)
- Kosten für die **Suche von Influencern bzw. Influencer Kampagnen** für das Zielland
- **Umfassende Projektbetreuung (UPB)** der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zum Thema **Online-Werbung** für das Zielland
- **Veranstaltungskosten im Zielland (keine Deckelung):**
Teilnahme-/Standgebühren bei Messen und Fachkongressen (wenn kein Gruppenstand der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorhanden oder dieser ausgebucht ist), Hin- und Rücktransport von Messegütern durch ein Transportunternehmen inkl. Abwicklungskosten für Verzollung (der Versand von Ausstellungsware/ Mustermaschinen zu einer Messe wird nur gefördert, wenn der Rücktransport belegt ist), Standaufbau, Miete von Ausstattung und Veranstaltungsräumlichkeiten, Dolmetscher/Standhilfen aus dem Zielland.

5. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

- Kosten, die vor dem Datum der Antragstellung angefallen sind
- Rechnungen unter einem Betrag von EUR 100 brutto oder Sammelrechnungen, in denen mehrere Einzelrechnungen unter einem Betrag von EUR 100 brutto ausgewiesen werden.
- Umsatzsteuer (Ausnahme Kleinunternehmerregelung und Bildungsinstitutionen)
- Kilometergeld, Tankkosten, Tagesdiäten, Verpflegung, Geschäftseinladungen, Impfungen
- Reise-/Nächtigungskosten eines Beratungsunternehmens
- Produktionskosten sowie Produktion von Prototypen und Mustern
- Werbe- und Gastgeschenke (Give-aways)
- Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen der Wirtschaftskammer (z.B. Gruppenausstellungen, Austria Showcases, Wirtschaftsmissionen, Katalogausstellungen etc.)
- Kosten für Veranstaltungen in Österreich bzw. außerhalb des Zielmarktes
- Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Organisationen im Rahmen ihres öffentlichen Leistungsauftrags erbracht werden, und somit bereits eine geförderte Leistung darstellen (z.B. Leistungen der Österreich Werbung oder der Wirtschaftsförderungsagenturen)
- Vom Förderungsnehmer erbrachte Eigenleistungen sowie Kosten, die beim Förderungsnehmer selbst anfallen (z.B. Personalkosten, Kopien, Telekommunikation, Büromaterialien, Ankauf von Betriebs- und Geschäftsausstattung), Fixentgelte für Handelsvertreter und Agenten, Provisionen, Erstellung/Übersetzung von Bedienungsanleitungen/Handbüchern, Erstellung von Konzepten/Strategien zum Thema Digitalisierung, Listinggebühren für den Handel
- Verrechnungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Unternehmen mit gegenseitigen Eigentumsverhältnissen oder personell maßgeblich verknüpften Unternehmen
- Rechnungen, aus denen nicht hervorgeht, dass der Förderungsnehmer Auftraggeber oder Nutznießer ist sowie Barterleistungen/Leistungsgegenverrechnungen

- Due Diligence – Leistungen, Amtsgebühren (z.B. Zollgebühren), Registrierungen und Zertifizierungen, Eintragungsgebühren für gewerbliche Schutzrechte, Mitgliedsbeiträge, Versicherungen, Leistungen von Immobilienmaklern, laufende Rechts- und Steuerberatungskosten
- Kosten für Leistungen, für die der Leistungserbringer keine Gewerbeberechtigung nachweisen kann
- Wird ein Antragsteller bzw. Förderungsnehmer durch ein inländisches Beratungsunternehmen bei der Förderungsabwicklung im Rahmen einer Markteintrittsförderung unterstützt, so ist die Erbringung von Leistungen durch dieses Beratungsunternehmen oder einen Berater, der mit diesem kooperiert, nicht förderbar.
- Folgende Kosten im Zusammenhang mit Digitalisierung:
Forschung & Entwicklung, Ankauf von technischem Equipment oder Software, Programmier-, Installations- und Entwicklungskosten (Software/Apps/Chatbots/Augmented Reality etc.), laufende Hosting- und Serverdienstleistung/Lizenzgebühren/Kosten für Zahlungsmitteldienstleister, Testbed, Cyber Security, Schulungen, Kauf von EAN/GTIN Artikelidentifikationsnummern, Erstellung einer Website (Ausnahme: es kann eindeutig nachgewiesen werden, dass die Website nur für das Zielland erstellt wurde), Erstellung von Konzepten/Strategien, Kosten für einen Fulfillmentpartner, Transaktionsgebühren bei Online-Verkäufen, Einrichtung für das elektronische Zollanmeldungsverfahren („e-Zoll“), Beratungsleistungen, Technical SEO (Ladezeiten beschleunigen, mobile Version optimieren, Websiteinhalte strukturieren, Crawling Fehler minimieren), Erstellung von Produktfotos und -videos für den Webshop, Listinggebühren bei Online-Marktplätzen, Kosten im Zusammenhang mit Affiliatern

Bei Kosten, die nicht explizit als förderbar/nicht förderbar angeführt sind, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes, um die Förderbarkeit festzustellen. Achtung: Wurde die Förderbarkeit nicht vorab geklärt, wird von der Förderstelle direkt bei der Abrechnung entschieden, ob die Kosten gefördert werden.

6. ABWICKLUNG

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) als Fördergeber hat die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und ihre Abteilung AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA mit der Abwicklung dieser Förderung betraut.

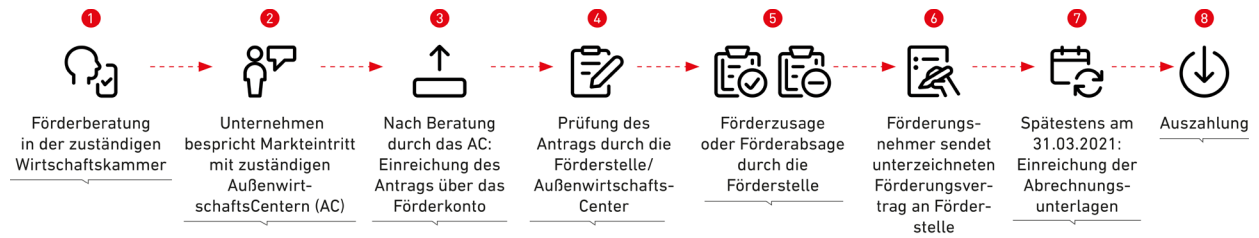


Abb: Prozess Abwicklung Antrag

6.1 Antragstellung

In den Außenwirtschaftsabteilungen aller Wirtschaftskammern wird umfassende Beratung zum Förderprogramm angeboten (**Kontakt**). Der Antrag muss über das **Förderkonto** gestellt werden (Achtung: ev. erforderliche Dokumente wie z.B. Vertriebsvereinbarung, Patente oder Nachweis über die aktive Mitgliedschaft bei der Kammer der ZiviltechnikerInnen müssen hochgeladen werden).

Der Leistungszeitraum beginnt mit dem Datum der Antragstellung (bei Klick auf den Button „Einreichen“ im Onlineantragsformular) und endet spätestens am 31.03.2021. Achtung: Wenn die Angaben im Antrag nicht für eine Beurteilung des Internationalisierungsvorhabens ausreichen, behält sich die Förderstelle vor, den Antrag abzulehnen. Als Datum der Antragstellung gilt in diesem Fall jenes Datum, an dem der Antrag in ausreichender Form eingereicht wird.

Leistungen oder Rechnungen außerhalb des Leistungszeitraums werden nicht anerkannt. Die Antragstellung ist je nach Verfügbarkeit freier Budgetmittel möglich; spätestens jedoch bis 31.12.2020. Sämtliche Aktivitäten müssen bis 31.03.2021 abgeschlossen sein.

Folgende Nachweise sind für die Genehmigung erforderlich:

- Wenn keine Wirtschaftskammer-Mitgliedschaft vorliegt: Nachweis über Mitgliedschaft in der Kammer der ZiviltechnikerInnen
- Bonus für Nachhaltigkeit: Nachweis über Verleihung/ Nominierung für den Staatspreis Umwelt- und Energietechnologie; Gewinn/ Nominierung/ Teilnahme TRIGOS-Preis; Gewinn Energy Globe; Kopie CSR-Bericht; gültige Registrierung im EMAS-Register
- Bonus für Technologieunternehmen: Zusage einer Forschungsförderung/ Nachweis Technologie-, Forschungs- und/oder Innovationspreis/ Kopie Patent bzw. Gebrauchsmuster
- Export-Beratung im Inland für KMU: Anbot des Beraters mit dessen branchenbezogenen Referenzen bzw. realisierten Projekten im Zielland
- Bei Unternehmen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind: Feststellung der klassifikatorischen Zuordnung durch die Statistik Austria
- Etwaige Nachweise, die für die Beurteilung des Förderantrages zielführend sind: z.B. Vertriebsvereinbarung, Firmenbroschüre

6.2 Antragsprüfung

Die Förderstelle prüft den Antrag unter anderem nach folgenden Kriterien:

- Erfüllung der Antragsvoraussetzungen
- Vollständigkeit der Informationen und Unterlagen
- Schlüssigkeit und Erfolgsaussichten der beabsichtigten Markteintrittsaktivitäten im Zielland
- Volkswirtschaftlicher Nutzen

6.3 Förderungszusage /-absage /-vertrag

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach positiver Beurteilung des Antrags.

Ein Antrag kann aufgrund mangelnder inhaltlicher/formeller Kriterien oder ausgeschöpfter Fördermittel abgelehnt werden.

Mit der schriftlichen Zusage durch die Förderstelle wird der Förderungsvertrag zugesendet. Binnen 4 Wochen nach Genehmigung muss der Förderungsnehmer den Förderungsvertrag an die Förderstelle firmenmäßig unterfertigt retour senden.

6.4 Förderungsauszahlung

Die Abrechnungsunterlagen müssen bis 31.03.2021 bei Ihrer Ansprechperson in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes eingereicht werden, andernfalls erlischt die Förderungszusage und der Antrag gilt als abgeschlossen. Es ist keine Zwischenabrechnung/Teilabrechnung von Zielländern möglich.

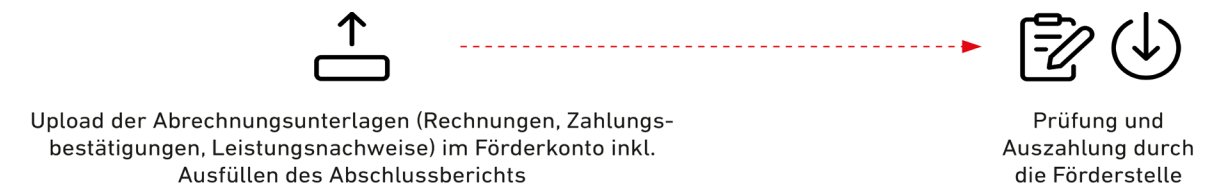


Abb: Prozess Abrechnung

Der Förderungsnehmer muss alle Abrechnungsunterlagen im **Förderkonto** hochladen sowie den Abschlussbericht ausfüllen.

Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus:

- **Kopien aller Rechnungen**
 - Die Rechnungen müssen an den Förderungsnehmer adressiert sein.
 - Die erbrachten Leistungen inklusive der Kosten sind einzeln und detailliert aufzuschlüsseln.
 - Der Leistungszeitraum muss ersichtlich sein.
 - Bei fremdsprachigen Rechnungen muss der Rechnungsgegenstand übersetzt sein (Notiz auf der Rechnung reicht aus).
 - Bei Barzahlungen ist auf der Rechnung eine Empfangsbestätigung inkl. Datumsangabe durch den Zahlungsempfänger anzuführen. Achtung Limit: Der Auszahlungsbetrag pro Barzahlung beläuft sich unabhängig vom Rechnungsbetrag auf maximal EUR 250.
- **Kopien aller Zahlungsbestätigungen** (Kontoauszug/Kreditkarten-Monatsabrechnung), aus denen der Kontoinhaber, der Zahlungsempfänger und das Durchführungsdatum hervorgehen sowie klar ersichtlich ist, dass der Auftrag unwiderruflich durch die Bank ausgeführt wurde. Interne Zahlungsdokumentationen (z.B. SAP-Ausdrucke, interne Spesenabrechnungen etc.) werden nicht akzeptiert.
- **Leistungsnachweise:**
 - **Markteintrittsberatung im Ausland:** ausführlicher Beratungs- und Tätigkeitsbericht zur Markteintrittsberatung, Auszug aus der erstellten Marktstudie/-analyse bzw. Ergebnisse der durchgeführten Marktforschung, erstellte Präsentationen.
 - **Rechts- und Steuerberatungskosten:** Ausführlicher Beratungs- und Tätigkeitsbericht. Bei Firmengründung bzw. Akquisition: Wortlaut und Adresse der neuen Niederlassung, Firmenbuchnummer, genaues Gründungs- bzw. Akquisitionsdatum, Höhe der Beteiligung.
 - **Export-Beratung im Inland für KMU:** ausführlicher **Beratungs- und Tätigkeitsbericht** zur Exportstrategieberatung, Auszug aus der erstellten Marktstudie/-analyse bzw. Ergebnisse der durchgeführten Marktforschung, erstellte Präsentationen.
 - **Reisekosten:** Die Rechnung für ein Flugticket gilt als Leistungsnachweis, wenn der Vor- und Nachname der reisenden Person und die Reisedaten ersichtlich sind. Zusätzlich muss ein Beschäftigungsnachweis (z.B. SV-Meldebestätigung) erbracht werden. Wenn die reisende Person nicht beim Förderungsnehmer fix angestellt ist, muss ein Werkvertrag vorgelegt werden.
 - **Marketingkosten:** Der Ziellandbezug muss eindeutig nachgewiesen werden z.B. durch Verweis auf Veranstaltungen / Repräsentanzen / Verfügbarkeit im jeweiligen Land / Preisangaben mit ausländischer Mehrwertsteuer etc. z.B. Belegexemplare, Kopie von Printmaterial (Broschüren, Kataloge, Folder), Kopien von Inseraten in Printmedien, Adressdaten bei Telefonmarketingaktivitäten, Marketingkonzept, Link zu Werbefilm

Im Falle von Weiterverrechnungen durch Agenturen/Beratungsunternehmen (z.B. Druckkosten von Broschüren) müssen die Ursprungs-Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen vorgelegt werden.
 - **Veranstaltungskosten:** z.B. Auszug aus dem Ausstellerverzeichnis, Fotos der Veranstaltung/Messestand, Teilnehmerliste, Programm

○ **Digitalisierungskosten:**

- **Ziellandbezogene Onlinewerbung** sowie Werbung auf Suchmaschinen (SEA)/Social Media Kanälen/Online-Marktplätzen
 - Management der Kampagnen: Auflistung der Stunden/detaillierte Leistungsbeschreibung
 - Werbeschaltungen: Screenshots, Reports der Kampagnen, aus denen folgende Punkte hervorgehen: Zielregion und Höhe der Kosten, die für das Zielland angefallen sind, Track-Reports (Zugriffe aus dem Zielland)
- **Ziellandbezogene Suchmaschinenoptimierung (SEO)**
 - Onpage/Offpage SEO: Liste der Keywords, detaillierte Leistungsbeschreibung, Track-Reports (Zugriffe aus dem Zielland), Screenshots der gesetzten Links
- **Einrichtung/Adaptierung eines Webshops/Website für das Zielland**
 - Screenshot/Link zur Website, detaillierte Leistungsbeschreibung, Kopien der Online-AGBs, Protokolle/Präsentationen des Rechnungslegers, Screenshots, Auszug der übersetzten Texte etc.
- **Erstellung einer Website ausschließlich für das Zielland** (inkl. Ankauf Domains): Screenshot/Link zur Website
- Kosten für **Internet-Gütesiegel** für das Zielland (Webshop/Website): Screenshot/Link zur Website
- Kosten für die **Suche von Influencern bzw. Influencer Kampagnen für das Zielland:** detaillierte Leistungsbeschreibung, Reports betreffend Reichweite der Influencer im Zielland. Screenshots der Online-Kampagne
- Kosten für eine **umfassende Projektbetreuung (UPB)** der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zum Thema **Online-Werbung** im Zielland: detaillierte Leistungsbeschreibung, Protokolle/Präsentationen

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach positiver Beurteilung gemäß dieser Richtlinie durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA. Bei Beantragung mehrerer go-international Förderungen, behält sich die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA das Recht vor, Nachweise von zumindest einem erfolgreich abgeschlossenen Projekt einzufordern.

7. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

7.1 Europäische Rechtsgrundlagen | De-Minimis-Verordnung

Die Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über De-minimis-Beihilfen. Im Rahmen des Europäischen Union-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem Unternehmen. Hinweis: Es gilt eine Rückzahlungsverpflichtung des Differenzbetrages samt Zinsen für jenen Betrag, der über der zulässigen De-minimis-Schwellwertgrenze pro Unternehmen liegt. Details zur De-minimis-Verordnung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32013R1407>. Mit der elektronischen Einreichung des Förderantrages bestätigt der Förderungsnehmer, die De-minimis- Bestimmungen einzuhalten.

7.2 Österreichische Rechtsgrundlagen | ARR 2014

Der Förderungsnehmer hat sich an die Bestimmungen der „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014, zu halten, unter anderem

- a. der fördernden oder abwickelnden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen,
- b. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
- c. alle Bücher und Belege 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren; der Förderungsnehmer kann zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe jederzeit gewährleistet ist.

7.3 Definitionen und Förderungsbedingungen

- Im Rahmen der Förderinitiative go-international werden ausschließlich Projekte und Aktivitäten österreichischer Unternehmen gefördert mit dem Ziel, österreichische **Waren in das Zielland zu exportieren** oder **im Zielland Dienstleistungen zu erbringen**.
Bei Dienstleistern dürfen sich die Aktivitäten nicht auf die bloße Bereitstellung von Logistikleistungen für Gütertransporte beschränken.
- Als Grundvoraussetzung muss eine **substanzielle Wertschöpfung des Förderungsnehmers in Österreich** gegeben und die Aktivitäten müssen im volkswirtschaftlichen Interesse sein (Richtwert: Der **Importanteil**, d.h. der prozentuelle Anteil von importierten Leistungen am gesamten Dienstleistungsspektrum bzw. Importprodukten am gesamten Warensortiment, beträgt **maximal 75 %**).

- In der **gesamten Förderperiode** kann ein Unternehmen je nach Verfügbarkeit der Budgetmittel **maximal drei Anträge einreichen**. Pro Antrag können **bis zu drei Länder** ausgewählt werden. Eine neue Antragstellung ist erst nach Abgabe der vollständigen Abrechnungsunterlagen des zuvor genehmigten Antrages oder nach Ablehnung/Zurückziehung des Antrages möglich.
- Wurde für ein Land **seit 1.4.2015** bereits ein **go-international Export-Scheck** (1.4 Europa-Scheck für KMU, 2.3 Export-Scheck für Joint Activities, 2.5 Export-Scheck für Technologieunternehmen, 3.5 Export-Scheck für Dienstleisterinnen und Dienstleister, 4.2 Export-Scheck für Fernmärkte) bzw. **nach 1.4.2019** bereits der **Internationalisierungsscheck** in Anspruch genommen, ist eine **erneute Förderung im selben Land nicht mehr möglich**. Eine parallele Beantragung eines Digitalisierungsschecks ist nicht möglich.
- „**New to market**“ bedeutet, dass ein Unternehmen neu in einen Markt eintritt bzw. mit einem neuen Produkt, das den Aufbau eines getrennten Vertriebsnetzes erfordert, in einem bestehenden Markt auftritt. Das Unternehmen hat in den letzten drei Jahren vor Antragstellung keine regelmäßigen Lieferungen getätigt und kein Projekt im Zielland abgeschlossen.
- **ÖNACE-Code - Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten** <https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/oenace.html>:

58.2 Verlegen von Software

59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik

61 Telekommunikation

62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie,

63 Informationsdienstleistungen,

70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung,

71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung

72 Forschung und Entwicklung,

73 Werbung und Marktforschung,

74.1 Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u.ä. Design

74.9 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten

Bei Unternehmen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, ist die „Feststellung der klassifikatorischen Zuordnung“ bei der **Statistik Austria** einzuholen und im Förderkonto beim Antrag hochzuladen.

- **Technologie-Bonus:** Für Unternehmen, die über ein technologielastriges Produkt verfügen, und
 - in den letzten zwei Jahren entweder eine Forschungsförderung einer unabhängigen österreichischen oder internationalen Institution erhalten oder
 - einen österreichischen Technologie-, Forschungs- und/oder Innovationspreis gewonnen haben bzw. in den letzten zwei Jahren nominiert wurden oder
 - innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung ein Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet haben,
 gilt der höhere maximale Auszahlungsbetrag von EUR 12.000 für Fernmarkt / EUR 6.000 für Europa. Erfüllt der Förderungsnehmer die **Voraussetzungen für den Technologie-Bonus**, kann er unabhängig vom Jahresumsatz und Exportanteil die Förderung für Europa beantragen. Einer der oben erwähnten Nachweise muss sich auf jenes Produkt beziehen, mit dem das Unternehmen in den neuen Markt gehen möchte. Der Nachweis ist bei Antragstellung am Ende des Web-Formulars hochzuladen.

- **Nachhaltigkeits-Bonus:** Für Unternehmen, die ab 2015 eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen, gilt der höhere maximale Auszahlungsbetrag von EUR 12.000 für Fernmarkt / EUR 6.000 für Europa:
 - Verleihung oder Nominierung für den STAATSPREIS UMWELT- UND ENERGIETECHNOLOGIE www.ecotechnology.at,
 - Gewinner, Nominierte oder Teilnehmer des TRIGOS-Preis www.trigos.at
 - Gewinner des österreichischen ENERGY GLOBE www.energyglobe.at;
 - Publikation eines CSR-Berichts oder einer EMAS-Umwelterklärung mit gültiger Registrierung im EMAS-Register (www.emas.gv.at);

Der Nachweis ist bei Antragstellung im Web-Formular hochzuladen.

- Es gilt das **Verbot der Mehrfachförderung**. Das bedeutet, dass die Aktivität, für die die Förderung beantragt wird, nicht zusätzlich durch andere öffentliche Mittel oder durch Mittel von Körperschaften öffentlichen Rechts oder im Rahmen eines anderen Instrumentes von go-international gefördert/kofinanziert werden darf. Das antragstellende Unternehmen darf einen im Wesentlichen identischen Antrag nicht mehrfach einreichen, außer die programm-spezifischen Antragsrichtlinien sehen eine diesbezügliche Ausnahmeregelung vor. Falls **Rechnungen bei einer anderen Förderstelle** eingereicht und genehmigt wurden oder eine Einreichung beabsichtigt ist, ist eine **Förderung durch go-international nicht möglich**. Falls für bestimmte Kostenarten keine go-international Förderung erhältlich ist, ist die Einreichung bei einer anderen Förderstelle zulässig.
- Die **Inanspruchnahme einer Exportberatung im Inland für KMU** (durch einen Incite-zertifizierten Berater) schließt eine zukünftige Beratung im Zielland durch denselben Berater, der entweder über eine eigene Niederlassung im Zielland verfügt oder auch mit einem anderen Berater in diesem Zielland kooperiert, aus. Wird ein Antragsteller bzw. Förderungsnehmer durch ein inländisches Beratungsunternehmen bei der Förderungsabwicklung im Rahmen dieser Förderung unterstützt, so ist die Erbringung von Leistungen durch dieses Beratungsunternehmen oder einen Berater, der mit diesem kooperiert, nicht förderbar.
- Im Fall der **Beendigung von go-international vor Ablauf der Förderperiode** werden die Förderungsnehmer unverzüglich informiert und aufgefordert, sämtliche Abrechnungsunterlagen spätestens bis 3 Monate nach dem Datum dieser schriftlichen Aufforderung über das Förderkonto einzureichen.

7.4 Fördermissbrauch

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich,

- bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Um dies zu überprüfen behält sich die Förderstelle die Möglichkeit vor, Sachverständige in die Beurteilung des Förderfalls einzubeziehen, Originalbelege einzufordern bzw. Kopien aus internen Buchungssystemen zu verlangen oder Auskünfte bei Drittunternehmen bzw. den Rechnungslegern einzuholen, wenn diese Informationen zur Beurteilung der eingereichten Rechnungen als hilfreich erscheinen.
- die Förderung über Aufforderung der WKÖ sofort zurückzuerstatten, wenn vom BMDW als Fördergeber oder Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird und diese Aussetzung und/oder Rückforderung nicht auf im Verantwortungsbereich des Fördergebers liegende Umstände zurückzuführen ist.

Rückzahlung und Ausschluss

Der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von go-international falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des BMDW, der Europäischen Union oder der WKO binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert.

7.5 Datenschutz

Die vom förderwerbenden Unternehmen angegebenen personen- oder unternehmensbezogenen Daten (beispielsweise Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax, Email, Internet, Branche, angebotene Produkte, Kontaktperson, Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme, Exportumsatz, Importanteil) werden vom BMDW und der WKO als gemeinsame Verantwortliche gemäß Art 26 (Datenschutzgrundverordnung „DSGVO“) verarbeitet. Dies dient der Anbahnung und Abwicklung des Förderantrages, für Kontrollzwecke und zur Weiterentwicklung der Internationalisierungsoffensive go-international sowie zur Evaluierung volkswirtschaftlicher Effekte der Fördermaßnahmen und zur Wahrnehmung der dem BMDW gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises werden die vom förderwerbenden Unternehmen angegebenen Daten erforderlichenfalls auch bei Bundesorganen oder Förderungsabwicklern erhoben und überprüft.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf folgender Grundlage:

- Zur Abwicklung des Fördervertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO;
- Notwendigkeit zur Erfüllung von rechtlichen Pflichten, insbesondere nach dem WKG, gemäß Art 6 Abs 1 lit c DSGVO
- Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die nach Art 6 Abs 1 lit e DSGVO im öffentlichen Interesse liegt;
- Überwiegendes berechtigtes Interesse nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO, welches darin besteht, die WKO-Mitgliederverwaltung und das Informations- und Veranstaltungsmanagement sowie die interne und externe Kommunikation in diesen Belangen effizient zu gestalten;
- Bei Einzelfällen: Einwilligung des förderwerbenden Unternehmens zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 6 Abs 1 lit a oder Art 9 Abs 2 lit a DSGVO).

Soweit dies zu den oben genannten Zwecken erforderlich ist, werden Daten des förderwerbenden Unternehmens an folgende Empfänger übermittelt:

- Organisationen der gewerblichen Wirtschaft;
- Organe und Beauftragte des Rechnungshofes Gerichte
- Bundesministeriums für Finanzen
- Angehörige rechtsberatender und unterstützender Berufe (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder);
- Geld- und Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- Bundesorgane und weitere Förderungsabwicklungsstellen

Auch werden Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 [Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG2012](#) durchgeführt.

Daten des förderwerbenden Unternehmens werden grundsätzlich solange aufbewahrt, wie gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder die Aufbewahrung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist, sowie darüber hinaus, solange Garantie-, Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Weitere Informationen, wie die WKO Daten verarbeitet sowie Informationen über die Rechte förderwerbender Unternehmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die Kontaktdaten der relevanten WKO-Stellen sind der [Datenschutzerklärung](#) zu entnehmen.